LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21649**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8708 vom 8. September 2026
des Abgeordneten Dr. Martin Vincentz AfD
Drucksache 18/21185

Mindestbesichtigungsquote im Arbeitsschutz – erreicht Nordrhein-Westfalen die gesetzliche Vorgabe?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Überwachung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ist gemäß § 21 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes staatliche Aufgabe der zuständigen Landesbehörden. Bei der Auswahl der zu besichtigenden Betriebe sind Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen.

Nach § 21 Abs. 1a ArbSchG sind beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 mindestens fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe im Laufe eines Kalenderjahres zu besichtigen. Maßgeblich für die Zahl der vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres.[1]

Die Landesregierung hat für Nordrhein-Westfalen berichtet, dass die Betriebsbesichtigung mit Systembewertung (BmSys) die Besichtigungsart ist, die der Mindestbesichtigungsquote zugrunde gelegt wird. Die BmSys-Quote stieg dabei von 0,22 Prozent im Jahr 2021 auf 2,8 Prozent im Jahr 2024.

Mit dem Kalenderjahr 2026 ist die gesetzliche Mindestbesichtigungsquote erstmals verbindlich anzuwenden. Daher besteht Anlass, zum Stand des 30. Juni 2026 zu überprüfen, wie viele Betriebe für die Berechnung der Quote maßgeblich sind, wie viele BmSys bereits durchgeführt wurden und in welchem Umfang die gesetzliche Vorgabe erreicht wird.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 8708 mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie viele Betriebe waren in Nordrhein-Westfalen nach der gemäß § 21 Abs. 1a ArbSchG maßgeblichen amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2025 vorhanden?

[1] https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/__21.html

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

Für das Jahr 2025 waren in Nordrhein-Westfalen nach der gemäß § 21 Abs. 1a Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) maßgeblichen amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit 432.368 Betriebe vorhanden.

2. Wie viele Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung waren im Kalenderjahr 2026 erforderlich, um die gesetzliche Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent der maßgeblichen Zahl der Betriebe zu erfüllen?

Im Kalenderjahr 2026 sind rechnerisch 21.618 Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung (BmSys) durch die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich, um die gesetzliche Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent der maßgeblichen Zahl der Betriebe zu erfüllen.

3. Wie viele BmSys wurden im Kalenderjahr 2025 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt?

In Nordrhein-Westfalen wurden im Kalenderjahr 2025 von der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen 16.287 BmSys durchgeführt.

4. Wie viele BmSys wurden vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2026 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und welchem Anteil der maßgeblichen Zahl der Betriebe entspricht dies?

In Nordrhein-Westfalen wurden vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2026 von der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen 12.143 BmSys durchgeführt.
Das entspricht einem Anteil von 56,2 Prozent der maßgeblichen Zahl der Betriebe zur Erreichung der Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent (21.618) und einem Anteil von 2,8 Prozent der Betriebe gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (432.368).

5. Wie viele weitere Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung waren nach dem Stand vom 30. Juni 2026 mindestens noch erforderlich, um im Kalenderjahr 2026 die gesetzliche Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent zu erreichen?

Nach dem Stand vom 30. Juni 2026 sind mindestens noch 9.475 weitere Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung erforderlich, um im Kalenderjahr 2026 die gesetzliche Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent zu erreichen.